

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10075 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/321-Pr.2/89

Wien, 13. Februar 1990

An den

47221AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1990 -02- 14

Parlament

zu 47731J

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Kraft und Kollegen vom 15. Dezember 1989, Nr. 4773/J, betreffend Zollwacheabteilung Engelhartszell, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Sinne des Beschlusses der Bundesregierung, beim Personalaufwand Einsparungen vorzunehmen, sind auch durch die Zollverwaltung alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, die einen effizienten und sparsamen Personaleinsatz gewährleisten.

Unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Aufgaben sind daher entsprechende organisatorische Maßnahmen erforderlich. Bei Zollwachabteilungen mit nur vier oder weniger Beamten ist ein effizienter Personaleinsatz kaum mehr gewährleistet. In solchen Fällen ist die Frage einer allfälligen Zusammenlegung mit einer benachbarten Dienststelle zu prüfen, um durch die größere Flexibilität der Diensteinteilung infolge eines höheren Personalstandes eine wirksamere Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Zollwache im Bereich der Gemeinde Engelhartszell bedarf es keiner eigenen Zollwachabteilung in dieser Gemeinde. Auch besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen kein Zusammenhang zwischen dem Bestehen einer Zollwachabteilung und dem Fremdenverkehr in einer bestimmten Region.

- 2 -

Hinzufügen möchte ich, daß von der Zollwachabteilung Engelhartszell im renovierten Zollgebäude lediglich zwei Räume benutzt werden. Die übrigen Räumlichkeiten sind an andere Behörden bzw. an Privatpersonen vermietet.

Zu 2.:

Eine Zollabfertigung ist grundsätzlich nur bei einem Zollamt möglich. Sowohl beim Grenzübergang Jochenstein als auch beim Grenzübergang Dantelbach handelt es sich in zollrechtlicher Hinsicht um Nebenwegverkehre gemäß § 12 Zollgesetz. Nach den diesbezüglichen Verordnungen der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich dürfen über diese Grenzübergänge nur Waren eingebbracht werden, die gemäß §§ 14 Abs. 1, 34, 35 lit a und b sowie 93 Zollgesetz von der Stellungspflicht befreit sind und für eine Abgabenerhebung nicht in Betracht kommen. Bei diesen Grenzübergängen findet daher keine Zollabfertigung im engeren Sinn statt.

Zu 3.:

Eine Ausweitung der Öffnungszeiten des Grenzüberganges Jochenstein von derzeit 6.00 bis 20.00 Uhr auf 6.00 bis 22.00 Uhr kommt aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen aus den zur Frage 1. dargelegten Gründen nur dann in Betracht, wenn von der derzeit vorgesehenen ständigen Besetzung des Überganges abgegangen und dessen Überwachung lediglich im Zuge des Grenzstreifdienstes, wie dies auch beim Grenzübergang Dantelbach der Fall ist, vorgesehen wird. Dazu ist allerdings eine Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 10 Abs. 4 Grenzkontrollgesetz erforderlich.

